



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Oktober 2025

Nr. 41

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**580.** Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 425; **581.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Andreas Römer) S. 426; **582.** Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 426; **583.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Walter Ebbinghaus) S. 426

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**584.** Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 426; **585.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 428; **586.** Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 429; **587.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 429; **588.** Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Gewinnungsanlage Trutftetal des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein (WVS) - Wasserschutzgebietsverordnung der Gewinnungsanlage Trutftetal - S. 429; **589.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 444; **590. + 591.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 444; **592.** Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 444

### Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

**580.** **Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**  
Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.10.2025  
900-0072811-0001/IBA-0012

#### Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn, hat mit Datum vom 29.07.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Harzbetriebe) auf Ihrem Grundstück in 58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 271 angezeigt. Die vorliegende Anzeige erstreckt sich die Änderung der Rückhalteinrichtung für die Ablaufwanne der Bundesbahn-Rohrbrücke.

Der Anzeigegegenstand erstreckt sich im Wesentlichen auf

- die Nutzung der Stau- und Ablaufläche der Abwassertanks im Tanklager TL1 sowie die Staufläche des Tanklagers TL3 als Rückhaltefläche für die Bundesbahn-Rohrbrücke,
- die Errichtung einer neuen Ablaufleitung von der Rohrbrücke nach TL1 einschließlich zweier Leckagesensoren, einer automatischen Klappe, einer zusätzlichen Ablassleitung für Kleinleckagen sowie diverser Handarmaturen und
- die Demontage der bestehenden Ablaufleitung und des Sammelbehälters (Volumen 5 m<sup>3</sup>).

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller  
(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 425

#### **581. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Andreas Römer)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.10.2025  
60.83.36-003/2025-002

Mit Wirkung zum 01.11.2025 wird Herr Andreas Römer für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 18 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Plettenberg sowie die Plettenberger Ortsteile Sonneborn, Sandemert, Immecke, Köbbinghausen, Holthausen und Baddinghagen.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener  
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 426

#### **582. Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.10.2025  
Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurde mit sofortiger Wirkung als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschaup nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
Axel Lange  
Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 13:  
Schornsteinfegermeister Michael Klewitz  
Aktenzeichen: 60.83.30-005/2025-001  
Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener  
(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 426

#### **583. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Walter Ebbinghaus)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.10.2025  
60.83.36-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.11.2025 wird Herr Walter Ebbinghaus erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 25 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Gemeinde Schalksmühle und Teile der Stadt Halver

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 426

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **584. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

RVR Ruhr Grün Essen, 26.08.2025  
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung),  
Regionalverband Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt bekannt gemacht:

##### **1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 04.07.2025 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 42.001.710,95 €
- mit einem Eigenkapital von 10.772.375,67 €
- mit einem Verlustausgleich von 13.362.000,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.325.860,75 €
- und einem Jahresfehlbetrag von 991.171,24 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresfehlbetrag von 991.171,24 € im Jahr 2025 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

##### **2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.05.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüberhinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorsehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 kann zudem im Gremieninformationsystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/2001).

gez. Carsten Uhlenbrock

Betriebsleiter

(1133)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 426

## **585. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Essen, 29.09.2025

Herr Johannes Ferstl ist am 12.09.2025 durch Mandatverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Arnd Cappell-Höpken als Nachfolger über die Reserveliste am 23.09.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35,

45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Garrelt Duin

-Wahlleiter-

Regionaldirektor

Regionalverband Ruhr

(130)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 428

### **586. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Essen, 29.09.2025

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2025 (GV.NRW. S. 136) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 01.01.2024, durchzuführen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

#### **die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht**

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
  - Arbeitgeberverbände
  - Industrie- und Handelskammern
  - Handwerkskammern
  - Landwirtschaftskammernje eine\*n Vertreter\*in,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter\*innen,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
  - Sportverbände
  - Kulturverbände
  - anerkannten Naturschutzverbände
  - kommunalen Gleichstellungsstellenjeweils ein\*e Vertreter\*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber\*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können dem

Regionaldirektor  
des Regionalverbandes Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

**Freitag, 14. November 2025**

einreichen.

gez. Garrelt Duin

Regionaldirektor

Regionalverband Ruhr

(210)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 429

### **587. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Essen, 30.09.2025

Herr Wolfgang Seitz ist am 16.08.2025 verstorben und damit aus der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Jutta Both als Nachfolgerin über die Reserveliste am 24.09.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Garrelt Duin

-Wahlleiter-

Regionaldirektor

Regionalverband Ruhr

(120)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 429

### **588. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Gewinnungsanlage Truftetal des Wassererverbandes Siegen-Wittgenstein (WVS) - Wasserschutzgebietsverordnung der Gewinnungsanlage Truftetal –**

Kreis Siegen-Wittgenstein

Siegen, 04.07.2025

- Untere Wasserbehörde -

69.11.12

Präambel

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Schutz in den Zonen I, II und III

§ 3 Duldungspflichten

§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet

§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

§ 6 Genehmigungen

§ 7 Befreiungen

§ 8 Militärische Übungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 10 Zuständigkeit

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

§ 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlung

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1: Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II und III

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte

Anlage 4: Schutzgebietskarte

## Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)
- §§ 35 Abs. 1, 112 bis 116, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528)
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1.25 und Nr. 22.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)
- § 26 Abs. 1 Ziffer f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646)

in der jeweils gültigen Fassung wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein als unterer Wasserbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2025 verordnet:

### Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Bad Berleburg - Truftetal“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Truftetal bei Bad Berleburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne von § 51 Abs.1 Satz 2 WHG oder begünstigtes Unternehmen ist der Wasserverband Siegen-Wittgenstein (WVS).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Flure:

- (4) Die Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 3) gibt einen Überblick über die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzzonenkarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 4) stellt die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen dar. In den Karten ist die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb umrandet angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 1 ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die jeweiligen Schutzzonen. Die Anlage 1 und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sowie die Übersichts- und Schutzzonenkarte (Anlage 3 und 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Eine Ausfertigung dieser Wasserschutzgebietsverordnung mitsamt ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von jeder/jedem während der Dienststunden bei den folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Kreis Siegen-Wittgenstein  
Untere Wasserbehörde  
Koblenzer Str. 73  
57072 Siegen

Des Weiteren ist die Wasserschutzgebietsverordnung in digitaler Version auf der Webseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

<https://www.siegen-wittgenstein.de/>  
einsehbar.

### § 2 Schutz in den Zonen I, II und III

- (1) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) erstreckt sich auf den eingezäunten Fassungsbereich der Gewinnungsanlage Truftetal. Die Schutzzone I muss den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen nachteiligen Einwirkungen (Verunreinigungen und weitere Beeinträchtigungen), insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten. In der Schutzzone I sind alle Handlungen verboten, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung, das heißt dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, Instandhalten oder Unterhalten der Gewinnungsanlage sowie ihrer Nebenanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht, dienen. Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Begünstigten oder der zuständigen Wasserbehörde handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	
			teilweise	ganz
Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg	Bad Berleburg	8, 9, 10, 28, 29, 30	---

(2) Die Schutzzzone II (engere Schutzzzone) muss den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen, die die Gewinnungsanlage aufgrund geringer Fließdauer oder Fließstrecke erreichen können, gewährleisten.

(3) Die Schutzzzone III (weitere Schutzzzone) muss den Schutz vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare oder radioaktiven Stoffen, gewährleisten.

Die Schutzzzone III bezieht weitestgehend das, an die Schutzzzone II angrenzende, oberirdische Einzugsgebiet der Trufts und ihrer Zuläufe Oestererze, Mittelste und Westerze, ein.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Schutzzonen I, II und III sind in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführt. Alle Handlungen, die dem Schutzziel dieser Verordnung in den Schutzzonen I, II und III entgegenstehen, sind verboten.

(5) Anlagen, inklusive mit diesen im Zusammenhang stehende Nebenanlagen, und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen oder für die eine bestandskräftige Genehmigung erteilt wurde, und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

### **§ 3 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigter haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 100 und 101 WHG und § 124 LWG NRW zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogenen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigter sind darüber hinaus verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-, und Verbotszeichen,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörde und des Wasserversorgungsunternehmens als Begünstigter zum Beobachten, Messen und Untersuchen der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,

7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen, zu dulden.

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu dulden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

### **§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet**

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen, durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, eines ordnungsmäßigen Erwerbsgartenbaus oder einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgende Ausbringung von Düngemitteln, zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel i.S.d. Düngegesetzes (DüngG) nur nach Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden, soweit nicht über die Vorgaben der Düngeverordnung hinausgehende Einschränkungen in Anlage 1 geregelt sind.

Die fachrechtlichen Anforderungen zur Düngung, wie z.B. die Düngebedarfsermittlung, die Düngedokumentation und Aufbewahrungsfristen richten sich nach den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben.

(3) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe über 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln. Das gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und Satz 2 sind einschließlich Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, unabhängigen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich zuzuleiten.

(4) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

### **§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)**

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berück-

sichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:

1. Name des Anwenders,
2. die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
3. das Anwendungsdatum,
4. das verwendete Pflanzenschutzmittel,
5. die verwendete Menge und
6. die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

(3) PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6 Genehmigungen**

(1) Über die Genehmigungstatbestände nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Verordnung entscheidet auf Antrag die zuständige Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind. Dem Genehmigungsantrag sind in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde digital Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Entscheidung den Begünstigten und im Bedarfsfall sonstige Träger öffentlicher Belange.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, Gewässer im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(5) Einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde.

Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 LWG NRW ergehen.

## **§ 7 Befreiungen**

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag eines Dritten von den Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 2 Abs. 1, 2 und § 4 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu hören.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag des Begünstigten eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen I, II und III erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage sowie ihrer Nebenanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

## **§ 8 Militärische Übungen**

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten (vgl. Anlage 1, Nr. 25.1).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8 WHG und § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Genehmigung nach § 6 oder Befreiung nach § 7 vorliegt oder sich aus den §§ 4 und 5 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

(3) Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322) – Straftaten gegen die Umwelt – wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass nach § 329 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer entgegen den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut. In besonders schweren Fällen wird nach § 330 StGB eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel unter anderem dann vor, wenn der Täter ein Gewässer oder den Boden derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann oder die öffentliche Wasserversorgung gefährdet.

## § 10 Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich die Untere Wasserbehörde zuständig. Soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) handelt, ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

## § 11 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) und des WHG sowie des LWG NRW zu beachten.

## § 12 Entschädigungen und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte eine Entschädigung gem. § 52 Abs. 4 WHG zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage 1 aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschwert oder mit zusätzlichen Kosten belastet, soweit nicht eine Entschädigungspflicht gem. § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 103 LWG besteht.

(3) Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die untere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich

ernsthaft und vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben, nachdem der Betroffene eventuelle Ansprüche aktiv beim Begünstigten geltend gemacht hat. Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 oder Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 können erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entstehen und geltend gemacht werden. Ein Ausgleich erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 100 Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Sofern eine Bezifferung der Entschädigungshöhe bzw. der Ausgleichszahlung durch eine externe Beratungsstelle oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Begünstigten zu tragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt gem. § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

gez.

Andreas Müller

Landrat

## Anlage 1

### zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Truftetal

#### - Wasserschutzgebietsverordnung der Gewinnungsanlage Truftetal vom 04.07.2025 -

#### Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II und III

#### Zeichenerklärung:

**V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten

**G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

**- - -** = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	<b>Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und seiner Nebenanlagen.</b>  <b>Behördliche Überwachung der Wasserversorgung.</b>  <b>Ausübung der Gewässeraufsicht.</b>  <b>Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens als Begünstigtem handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.</b>	<b>zulässig</b>
2.	<b>Alle sonstigen Handlungen.</b>	<b>V</b>

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
<b>1.</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	• Errichten und Erweitern	V	V
1.1.2	• wesentliches Ändern	V	V
			<b>G:</b> Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager		
1.2.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
			<b>G:</b> Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 6 Monaten innerhalb eines laufenden Kalenderjahres.
<b>1.3</b>	<b>Abfallbehandlungsanlagen</b>		
1.3.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
1.3.2	• Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i.V.m. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4 BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	V	<b>G</b>
1.3.3	• nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt	V	---
1.3.4	• Eigenkompostierungsanlagen, die nicht im Geltungsbereich der BioAbfV sind	V	---
<b>2.</b>	<b>Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Ziff. 8)</b>		
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder temporär freigelegt wird	V	<b>G:</b> kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m <sup>2</sup> Ausdehnung, auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff)
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	<b>G:</b> kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m <sup>2</sup> Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt.  <b>G:</b> Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 4 BauGB.
<b>3.</b>	<b>Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen		
3.1.1	• Errichten	V	V
			<b>G:</b> Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Bodenfilter.
3.1.2	• Erweitern	V	<b>G</b>
3.1.3	• Wiederherstellen und wesentliches Ändern	V	<b>G</b>
			<b>G:</b> Sanierungen, die dem Gewässerschutz dienen

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
3.2 3.2.1	Kanalisation (einschl. Sonderbauwerke) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern</li> </ul>	V	<b>G:</b> Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142 errichtet und betrieben werden.
<b>4.</b>	<b>Abwasser</b>		
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser		
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund</li> </ul>	V	V
4.2 4.2.1	Behandeltes Schmutzwasser <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer</li> </ul>	V	G
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten, Versickern in den Untergrund</li> </ul>	V	V
4.2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone gemäß § 49 Abs. 5 S. 2 LWG</li> </ul>	V	G
4.3 4.3.1	Kühlwasser <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer</li> </ul>	V	G
4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten bzw. Versickern in den Untergrund</li> </ul>	V	G
4.4.	Unverschmutztes Niederschlagswasser		
4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer</li> </ul>	V	G
4.4.2 4.4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in den Untergrund: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ punktuell Einleiten (Schachtversickerung)</li> </ul> </li> </ul>	V	V
4.4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)</li> </ul>	V	G
4.4.2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)</li> </ul>	V	G
4.4.2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächiges Einleiten als Flächenversickerung</li> </ul>	V	G
4.5	Gering verschmutztes Niederschlagswasser		
4.5.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer</li> </ul>	V	G
4.5.2 4.5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in den Untergrund: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ punktuell Einleiten (Schachtversickerung)</li> </ul> </li> </ul>	V	V
4.5.2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)</li> </ul>	V	G
4.5.2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)</li> </ul>	V	G
4.5.2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächiges Einleiten als Flächenversickerung</li> </ul>	V	G
4.6 4.6.1	Stark verschmutztes Niederschlagswasser <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in oberirdische Gewässer</li> </ul>	V	V  <b>G:</b> Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fern- und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag
4.6.2 4.6.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in den Untergrund: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ punktuell Einleiten (Schachtversickerung)</li> </ul> </li> </ul>	V	V
4.6.2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)</li> </ul>	V	V
4.6.2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)</li> </ul>	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.6.2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>flächiges Einleiten als Flächenversickerung</li> </ul>	V	V
4.6.2.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fern- und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag</li> </ul>	V	<p><b>G:</b> Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen</p> <p><b>G</b></p>
<b>5.</b>	<b>Anlagen</b>		
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
5.1.1	• Errichten, Erweitern	V	V
5.1.2	• Wesentliches Ändern	V	V
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen siehe Ziffer 27)	V	V
	<b>Zulässig:</b> Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür vorgesehenen Behältern.		
5.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern mit einem Volumen von &gt; 220 l</li> </ul>	V	<p><b>G:</b> wesentliche Änderung, die dem Gewässerschutz dient</p> <p><b>G:</b> wesentliche Änderung, die dem Gewässerschutz dient</p>
<b>6.</b>	<b>Bebauung</b>		
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	V
6.3	Bauliche Anlagen (unter Beachtung von Nr. 2: Baugruben)		
6.3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken</li> </ul>	V	G
<b>7.</b>	<b>Bergbau</b>		
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, sowie die Nutzung des Untergrundes als Speichermedium oder zur Verpressung (z.B. CO <sub>2</sub> , H <sub>2</sub> ), Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken	V	V
<b>8.</b>	<b>Bohrungen</b>		
8.1	Bohrungen	<p><b>zulässig:</b> Bohrungen zum Ziehen von Boden- oder Grundwasserproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität sowie Pflanzlochbohrungen</p>	<p><b>G:</b> Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung</p> <p><b>zulässig:</b> Bohrungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geologische und bodenkundliche Landesaufnahme</li> </ul>

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
		<b>G:</b> Bohrungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>geologische und bodenkundliche Landesaufnahme</li> <li>Grundwasserbeobachtungsdienste</li> <li>Wassergewinnung zum temporären Viehtränken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundwasserbeobachtungsdienste</li> <li>das Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität</li> <li>Pflanzlochbohrungen</li> </ul>
<b>9.</b>	<b>Camping-, Zelt- und Trekkingplätze</b>		
9.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
<b>10.</b>	<b>Fischerei</b>		
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
10.2 10.2.1	Fischteiche <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlegen, Erweitern und wesentliches Ändern</li> </ul>	V	V  <b>zulässig:</b> Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
10.2.2	• Fischzucht als Nutztierhaltung	V	V
<b>11.</b>	<b>Forstwirtschaft</b>		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung	G	G
11.2	Aufbringen von Nährstoffträgern (mit Ausnahme von Kompost, Nr. 17)	V	V  <b>zulässig:</b> Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	V	G
11.4	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 18.7)	siehe Nr. 18.7	siehe Nr. 18.7
<b>12.</b>	<b>Friedhöfe</b>		
12.1	Neuanlage	V	V
12.2	Erweiterung	V	V
<b>13.</b>	<b>(Klein-)gartenanlagen i.S.d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland</b>		
13.1	Neuanlage	V	V
<b>14.</b>	<b>Golfportanlagen</b>		
14.1	Neuanlage	V	V
14.2	Erweiterung oder wesentliche Änderung	V	G
<b>15.</b>	<b>Grundwasserbenutzung</b>		
15.1	Grundwasserentnahmen	V  <b>zulässig:</b> Wassergewinnung zum temporären Viehtränken (vgl. 8.1)	G
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser (dauerhaft und temporär)	V	G: Unterhaltung und Sanierung von Felddrainagen bis einer Tiefe von max. 1,5 m u. GOK
<b>16.</b>	<b>Oberflächengewässer</b>		
16.1	Gewässerausbau	V	<b>G:</b> sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
		<b>G:</b> sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist	
<b>17.</b>	<b>Kompost</b>		
17.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen (inkl. Haus- und Kleingärten)	<p><b>V</b></p> <p><b>zulässig:</b> Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II“</p>	<p><b>G</b></p> <p><b>zulässig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gütegesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone II“</li> <li>• Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt)</li> <li>• Kompost aus Eigenkompostierung</li> </ul>
17.2	Auftrag auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	<b>V</b>	<b>V</b>
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	<b>V</b>	<b>G</b>
<b>18.</b>	<b>Landwirtschaft, Gartenbau</b>		
18.1	Dauergrünland		
18.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche o. gartenbauliche Nutzung</li> </ul>	<b>V</b>	<p><b>V</b></p> <p><b>G:</b> im Rahmen einer behördlichen Umbruchgenehmigung, sofern die Ausgleichsfläche im selben WSG liegt</p>
18.2	Festmistlagerung (inkl. Gärsubstrate)		
18.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbefestigter Fläche in der Feldflur</li> </ul>	<b>V</b>	<b>V</b>
18.3	Freilandtierhaltung, Wildgehege	<p><b>V</b></p> <p><b>zulässig</b> Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten, sofern kein Zutritt zum Gewässer erfolgt</p>	<p><b>V</b></p> <p><b>zulässig:</b> Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten</p>
18.4	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (Gärsubstrate)		
18.4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäften und Dungstoffen</li> </ul>	<b>V</b>	<b>V</b>
18.5	Organische Wirtschaftsdünger mit Ausnahme von Kompost, sowie Gärresten aus CO-Fermenter-Anlagen		
18.5.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Fläche</li> </ul>	<b>V</b>	
18.5.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen</li> </ul>	<p><b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineraldünger nach § 4 Abs. 1-3.</p> <p><b>V</b></p> <p><b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineraldünger nach § 4 Abs. 1-3.</p> <p><b>V</b></p>	<p><b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineraldünger nach § 4 Abs. 1-3.</p> <p><b>V</b></p> <p><b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineraldünger nach § 4 Abs. 1-3.</p> <p><b>V</b></p>
18.5.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten in den Untergrund oder in ein Gewässer</li> </ul>		

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
18.5.4	• Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V  <b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineral-dünger nach § 4 Abs. 1-3	V  <b>zulässig:</b> Grundwasser schonende Düngung (Kleinmengen)
18.5.5	• Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V  <b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineral-dünger nach § 4 Abs. 1-3	V  <b>zulässig:</b> Düngung nur mit Mineral-dünger nach § 4 Abs. 1-3
18.6	Gärreste aus CO-Fermenter-Anlagen	V	V
18.7	Pflanzenschutzmittel		
18.7.1	• Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V  <b>zulässig:</b> Ausbringung nach § 5	V  <b>zulässig:</b> Ausbringung nach § 5
18.7.2	• Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V	V
18.7.3	• Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V  <b>zulässig:</b> Kennzeichnung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“
18.7.4	• Ausbringung aus Luftfahrzeugen oder Gebläsen	V  <b>zulässig:</b> Bei Erreichen der Schad-schwelle bei Kalamität	V  <b>zulässig:</b> Bei Erreichen der Schad-schwelle bei Kalamität
18.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten)		
18.8.1	• Anlegen von Silagen und Silagemieten (für Betonsilos in Zone III gilt gem. dieser Verordnung Bestandsschutz)	V	V  <b>zulässig</b> Flächen zur vorübergehenden Lagerung von Foliensilos, für Rund- und Quarderballen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage auf wechselnden Flächen
19.	<b>Märkte</b>		
19.1	Volksfeste, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	V	V
20.	<b>Motorsport</b>		
20.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
21.	<b>Mineralische (Ersatz-)baustoffe und Bodenmaterialien zur Verwertung</b>		
21.1	Einbau von geprüften mineralischen Ersatzbaustoffen im Erd- und Straßenbau	V	G
21.2	Einbau von geprüften mineralischen Baustoffen im Erd- und Straßenbau	V	G
21.3	Einbau von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	V	G
22.	<b>Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes</b>		
22.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
23.	<b>Schießstände im Freien</b>		
23.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
24.	<b>Sprengungen jeder Art</b>		

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
24.1	Sprengungen jeder Art	<b>V</b> <b>zulässig:</b> Sprengung zur Brunnenregenerierung	<b>V</b> <b>zulässig:</b> Sprengung zur Brunnenregenerierung
<b>25.</b>	<b>Militär, Streitkräfte</b>		
25.1	Übungen außerhalb von militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	<b>V</b> <b>zulässig:</b> Durchfahren auf klassifizierten Straßen	<b>G</b> <b>zulässig:</b> Durchfahren auf klassifizierten Straßen
<b>26.</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>		
26.1	Öffentliche Straßen und Wege	<b>V</b>	<b>G</b>
26.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	<b>zulässig:</b> Unterhaltungsarbeiten, sofern die eingesetzten Stoffe auf ein Minimum reduziert werden bzw. wasserwirtschaftlich unbedenklich sind	<b>zulässig:</b> Unterhaltungsarbeiten
26.2	Rastanlagen, Park- und Stellflächen für mehr als 10 Kfz	<b>V</b>	<b>G</b>
26.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>		
26.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege unter Beachtung von Nr. 21	<b>G</b>	<b>G</b>
26.3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	<b>zulässig:</b> Unterhaltungsarbeiten, sofern die eingesetzten Stoffe auf ein Minimum reduziert werden bzw. wasserwirtschaftlich unbedenklich sind	<b>zulässig:</b> Unterhaltungsarbeiten, sofern die eingesetzten Stoffe auf ein Minimum reduziert werden bzw. wasserwirtschaftlich unbedenklich sind
26.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe	<b>V</b>	<b>V</b>
26.4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>		
<b>27.</b>	<b>Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser als Wärmequelle</b>		
27.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden	<b>V</b>	<b>V</b>
27.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>		
27.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärme-kollektoren ohne Durchteufen der Deckschichten	<b>V</b>	<b>G</b>
27.2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>		
<b>28.</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>		
28.1	Offenes oder ungesichertes Lagern	<b>V</b>	<b>V</b>
28.2	Einleiten in den Untergrund oder in ein Gewässer	<b>V</b>	<b>V</b>
28.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen und Wegen	---	---
<b>29.</b>	<b>Alle sonstigen wassergefährdenden Handlungen</b>		
29.1	Alle sonstigen wassergefährdenden Handlungen	<b>V</b>	<b>V</b>

Diese Anlage 1 ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Truftetal des Wasserverbands Siegen-Wittgenstein – Wasserschutzgebietsverordnung der Gewinnungsanlage Truftetal vom 04.07.2025 –

## Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
- Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zu-lässig ist.
- (5) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.
- (6) **Bauliche Anlagen** sind Anlagen gemäß der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 4. August 2018 und vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
- Bauliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ausdrücklich auch Leitungen, die der öffentlichen Versorgung oder der privaten oder gewerblichen Nutzung mit bzw. von Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen.
- Ausgenommen sind bauliche Anlagen inklusive deren Nebenanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder genehmigt sind. § 2 Abs. 5 dieser Verordnung gilt entsprechend.
- (7) **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
- (8) **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
- Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
- (9) **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Kleegras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (10) **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
- (11) Der **Einbau** mineralischer Ersatzbaustoffe (oder mineralischer Baustoffe) ist die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (oder mineralischer Baustoffe) in technischen Bauwerken.
- (12) **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegen**
1. **Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
  2. **Instandhalten** ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
  3. **Instandsetzen** ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
  4. **Erweitern** ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers / einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.
  5. Eine **wesentliche Änderung** liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die

baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

**6. Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

**(13) Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).

**(14) Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

**(15) Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung. Hobbytierhaltung ohne flächige Verletzung der Grasnarbe zählt nicht hierzu.

**(16) Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

**(17) Gärsubstrate** sind

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlecken, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
- Silagesickersaft sowie
- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelmist.

**(18) Eine Grundwasserschonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht (Düngegesetz – DüG) erfolgt.

**(19) Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

**(20) Gütesicherter Kompost** ist Kompost von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

**(21) Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmtten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in ge-

ringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

**(22) Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

**(23) Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

**(24) Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.

**(25) Mineralische Stoffe zur Verwertung** oder **mineralische Ersatzbaustoffe** im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

**(26) Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost sowie Gärreste aus CO-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

**(27) Niederschlagswasser** wird – ausgehend von Herkunftsgebieten – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsgebiete sind nicht abschließend.

1. Als **unverschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- a) Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- b) Sportfreianlagen (Naturrasen sowie bitumengebundene Beläge),
- c) Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- d) Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- e) Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

2. Als **gering verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- a) befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- b) Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,

- c) zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
  - d) Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
  - e) Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
  - f) landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
3. Als **stark verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
- a) Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
  - b) Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
  - c) Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
  - d) befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe).
  - e) befestigten Gleisanlagen,
  - f) Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostieranlagen, Zwischenlager),
  - g) Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

**(28) Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

**(29) Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.

**(30) Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.

**(31) Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Als Schmutzwasser gelten auch:

- a) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- b) das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder un behandelte Abwasser;
- c) das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (un behandelte) Abwasser.

**(32) Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind.

**(33) Wärmepumpenanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen in den Untergrund eingebrachten Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Verflüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zugeführt werden (Kühlbetrieb).

- a) Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- b) Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenktück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- c) Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefen von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun, Energiekörbe), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- d) Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- e) Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren)

Anlage 3: Übersichtskarte

Anlage 4: Schutzgebietskarte

(7056)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 429

**589. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0302 7237 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0302 7237 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.01.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 82/25

Bochum, 25.09.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 444

**590. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420110439 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26.09.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 444

**591. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420112815 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26.09.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 444

**592. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Siegen**

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gem. § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch  
Kontonummer 301978540

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 24.09.2025

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 444









## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)  
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.**  
**Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.